

# CHECK-LISTE

der **Arbeitsgruppe NRW** zum Einstieg  
in eine gelingende Kooperation

## EINSTIEGSFRAGEN

### Schule

- Liegt ein Schulprofil vor?
- Will sich die Schule ein Profil erarbeiten?
- Passt das Konzept zum angestrebten Schulprofil?
- Wird das Konzept von der Schulleitung/vom Lehrerkollegium getragen?
- Liegt ein Schulkonferenzbeschluss vor?

### Institution

- Was sind die eigenen Vorstellungen?
- Was ist die eigene Identität?
- Was ist leistbar?

### Gemeinsam

Wie definiert sich die Zusammenarbeit hinsichtlich

- Weiterentwicklung?
- supervisorischer Aspekte?
- Qualitätssicherung?

## UMSETZUNG

### Kontinuität

- Gibt es in der Schule die Bereitschaft zur Weiterentwicklung?
- Sind regelmäßige Austauschtreffen vorgesehen?
- Gibt es ein Interesse an einem Erfahrungsaustausch und an Rückmeldungen?
- Können regelmäßige Treffen vereinbart (und bezahlt) werden?
- Werden Wünsche/Vorstellungen (auch von Kindern und Eltern) angemessen berücksichtigt?
- Gibt es eine Vertretungsplanung?
- Gibt es eine Entlastung der Jugendkunstschul-Kräfte z.B. durch zusätzliche Betreuungskräfte?

### Angebotskonzept

- z.B. Einzelangebote oder umfassendere Kooperationen
- Komplettangebot mit Mittagstisch und Hausaufgabenbetreuung
- Freiwilligkeitsaspekt contra Teilnahmezwang (wg. Betreuungsnotwendigkeit)

### Personal

- Kann Personal entsprechend der Mindeststandards der Jugendkunstschulen (pädagogische und künstlerische Kompetenzen) gestellt und honoriert werden?
- Steht das eingesetzte Personal für Verlässlichkeit, Kontinuität, Regelmäßigkeit?
- Gibt es eine Vertretungsplanung? (s.o.)

### Finanzen

- Berechnungsbasis für den Honoraransatz sollte die Zeitstunde bzw. die Unterrichtsstunde zzgl. Betriebskosten sein
- Overhead-Kosten (nicht direkte Betriebskosten)
- Kosten für Verbrauchsmaterialien
- Sind Reserven für Ausfallsituationen mit eingeplant?
- Beschäftigungsmodelle: Honorarbasis oder »400 Euro-Job« bzw. Mischformen?

### Controlling

- Ist ein Berichtswesen vorgesehen?
- Wie ist eine Auswertung sichergestellt?

### Räume

- Stehen adäquate (Funktions-)Räume zur Verfügung?
- Wie ist die räumliche Ausstattung (Atmosphäre, Schall, etc.)?
- Sind die Räume veränderbar?
- Besteht die Möglichkeit, auf die räumliche Situation Einfluss zu nehmen?
- Gibt es Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich Qualität und Ausstattung (z.B. durch Bundesmittel?)

### Rechtliche Basis

- Wie ist die aktuelle Erlasslage?
- Sind Versicherungsfragen (vor allem Haftpflicht- und Unfallfragen) rechtlich geklärt?
- Ist die Aufsichtspflicht geklärt?
- Ist die Weisungsbefugnis geklärt?
- Sind GEMA-Gebühren oder Abgaben an die KSK (Künstler-Sozial-Kasse) zu zahlen?

## GANZTAGSSCHULEN & ABGABEPFLICHTEN

Laut Auskunft der Künstlersozialversicherung gehören allgemein bildende Schulen nicht zu den so genannten »abgabepflichtigen Unternehmen«. Diese Abgabepflicht muss erst einmal grundsätzlich für eine bestimmte Unternehmens- oder Einrichtungsart festgestellt werden, bevor eine Künstlersozialabgabe erhoben werden kann. Grundsätzlich liegt die Abgabepflicht bei demjenigen, der dem Künstler die Vergütung schuldet. Wenn z.B. eine Jugendkunstschule mit einer Ganztagschule zusammenarbeitet und der Kursleiter einen Vertrag mit der Jugendkunstschule hat, die ihn nur an die Ganztagschule »ausleiht«, ist erstere abgabepflichtig, da sie ihm das Honorar bezahlt und für Jugendkunstschulen die Abgabepflicht schon grundsätzlich festgestellt wurde.

GEMA: hier stellt sich die Frage, inwieweit die Veranstaltung nur einem bestimmten, abgrenzbaren Personenkreis zugänglich ist; die so genannte »geschlossene« Veranstaltung – z.B. nur die Schüler und Lehrer einer oder mehrerer Schulklassen. Sie ist dann entgeltfrei, wenn gleichzeitig auch kein Eintritt erhoben wird und der Künstler keine besondere Vergütung erhält. In dem Moment, wo Geld fließt, ist auch GEMA fällig. Hier kann im Notfall die »Missverhältnisklausel« helfen, die vorsieht, dass »...im Einzelfall die tarifliche Vergütung ermäßigt werden kann, wenn der Veranstalter nachweist, dass seine Einnahmen im groben Missverhältnis zu der Höhe der Tarifgebühren der GEMA stehen.« Das Deutsche Patent- und Markenamt in München – Aufsichtsbehörde der GEMA – sieht ein »grobes Missverhältnis«, wenn die Tarifgebühren mehr als 10% der (Konzert-)einnahmen betragen; sie sind in diesen Fällen auf 10% zu begrenzen.

Im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung wird sich die GEMA bei einer Kooperation in Zweifelsfällen an beide halten: die Ganztagschule wie auch die Jugendkunstschule.

Stefan Bock, Kulturbüro Rheinland-Pfalz